

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.2007

Geschäftszahl

2006/15/0123

Rechtssatz

Das ABGB ordnet in § 1074 an, dass das Vorkaufsrecht weder einem Dritten abgetreten noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden kann, welche Bestimmung zwingendes Recht ist (vgl Aicher in Rummel3, § 1074 Rn 1).